

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

## des Amtes Oeversee

### und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 32	Freitag, 09.12.2022	51. Jahrgang
Seite	Inhalt	
110	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sieverstedt für das Haushaltsjahr 2022	
111	Gemeinde Sieverstedt – Aufstellungsbeschluss der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes	
113	Gemeinde Sieverstedt – Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	
115	Gemeindeverordnung zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen in der Gemeinde Oeversee	
117	Gemeindeverordnung zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen in der Gemeinde Sieverstedt	
119	Gemeindeverordnung zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen in der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Sieverstedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	134.900 €	0 €	2.749.100 €	2.884.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	161.800 €	0 €	2.921.900 €	3.083.700 €
Jahresüberschuss	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresfehlbetrag	26.900 €	0 €	172.800 €	199.700 €
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.900 €	0 €	2.715.200 €	2.850.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	161.800 €	0 €	2.772.900 €	2.934.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.300 €	0 €	1.200.000 €	1.207.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	84.200 €	0 €	1.385.000 €	1.469.200 €

Sieverstedt, den 08.12.2022

gez.  
Finn Petersen  
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Nachtragshaushaltssatzung und den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 beschlossen, die

**12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sieverstedt**

für das Gebiet „südwestlich der Ortslage, südlich der Straße „Angelboweg“ (K 34), nördlich der Straße „Jalmer Moor“ , westlich der A 7 und östlich der Straße „Jalm“ auf den Flurstücken 33, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 54/2, 52 und 53 in der Flur 4 sowie auf den Flurstücken 10/1, 10/2, 16, 17, 21/2, 26/2, 27, 30, 47/1 und 48 in der Flur 3“, aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tarp, den 08. Dezember 2022

Im Auftrage

gez. LS

Rudolph



**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 beschlossen, den

**Bebauungsplan Nr. 6  
„Photovoltaik-Freiflächenanlage“  
der Gemeinde Sieverstedt**

für das Gebiet „südwestlich der Ortslage, südlich der Straße „Angelboweg“ (K 34), nördlich der Straße „Jalmer Moor“, westlich der A 7 und östlich der Straße „Jalm“ auf den Flurstücken 33, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 54/2, 52 und 53 in der Flur 4 sowie auf den Flurstücken 10/1, 10/2, 16, 17, 21/2, 26/2, 27, 30, 47/1 und 48 in der Flur 3“, aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

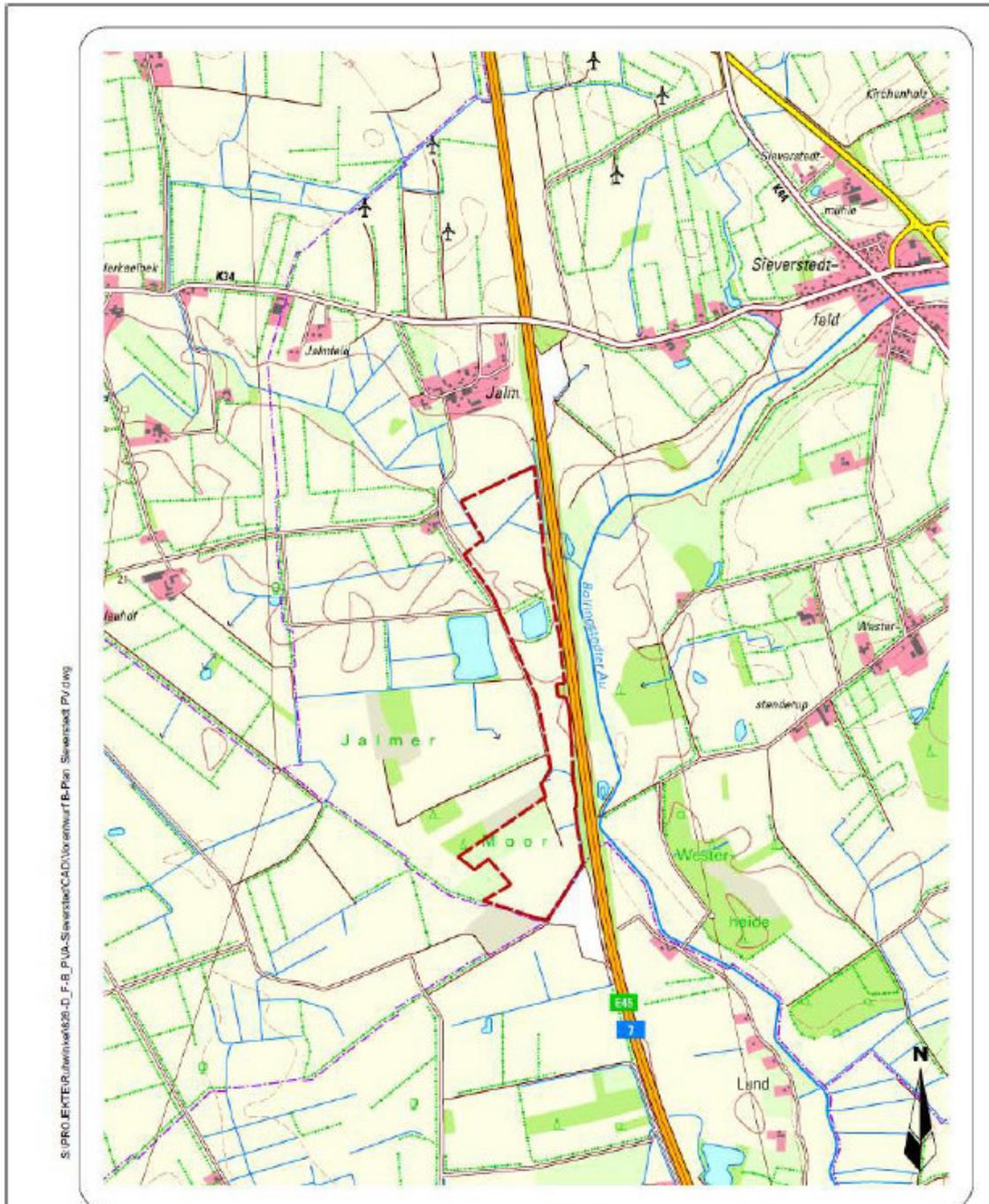
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tarp, den 08. Dezember 2022

Im Auftrage

gez. LS

Rudolph



### Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Sieverstedt

12. Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche  
 "Photovoltaik-Freiflächenanlage"  
 und Bebauungsplan Nr. 6 Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

■■■■ Plangeltungsbereich

M. 1 : 20.000

**Gemeindeverordnung**  
**zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen**  
**in der Gemeinde Oeversee**  
 (Immissionsschutzverordnung - ImSchVO)

Aufgrund des § 3 Absatz 1, Nr. 1 und 4 und des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz  
 (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) i. d. F. v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30  
 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg wird folgende  
 Verordnung erlassen:

**§1 Schutzzweck**

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

**§2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der geschlossenen Ortschaften Barderup, Juhlschau, Munkwolstrup und Oeversee mit Ausnahme bauplanerisch ausgewiesener Gewerbegebiete.

**§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen**

- (1) Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist) sowie vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit

von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr

ist verboten.

- (2) Dies gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden. Dies gilt ebenfalls nicht für Geräte und Maschinen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen vom

jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder einem Auftragnehmer an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen eingesetzt werden.

#### § 4 Sonstige Tätigkeiten

Die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren und Trennschleifen ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr verboten.

#### § 5 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.11.2022 erteilt.

Oeversee, den 25.11.22

Gemeinde Oeversee

Der Bürgermeister

  
Ralf Böck



**Gemeindeverordnung  
zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen  
in der Gemeinde Sieverstedt**

(Immissionsschutzverordnung - ImSchVO)

Aufgrund des § 3 Absatz 1, Nr. 1 und 4 und des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVÖBl. Schl.-H. S. 2) i. d. F. v. 16.01.2019, GVÖBl. S. 30 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg wird folgende Verordnung erlassen:

**§1 Schutzzweck**

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

**§2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der geschlossenen Ortschaften Sieverstedt, Stenderup, Stenderupau und Süderschmedeby mit Ausnahme bauplanerisch ausgewiesener Gewerbegebiete.

**§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen**

- (1) Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist) sowie vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit

von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr

ist verboten.

- (2) Dies gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden. Dies gilt ebenfalls nicht für Geräte und Maschinen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen vom

jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder einem Auftragnehmer an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen eingesetzt werden.

#### § 4 Sonstige Tätigkeiten

Die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren und Trennschleifen ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr verboten.

#### § 5 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

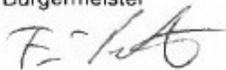
Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.11.2022 erteilt.

Sieverstedt, den 25. 11. 22

Gemeinde Sieverstedt

Der Bürgermeister



Finn Petersen



**Gemeindeverordnung**  
**zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen**  
**in der Gemeinde Tarp**

(Immissionsschutzverordnung - ImSchVO)

Aufgrund des § 3 Absatz 1, Nr. 1 und 4 und des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz  
(LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) i. d. F. v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30  
und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg wird folgende  
Verordnung erlassen:

**§1 Schutzzweck**

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

**§2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der geschlossenen Ortschaften Keelbek und Tarp mit Ausnahme bauplanerisch ausgewiesener Gewerbegebiete.

**§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen**

- (1) Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist) sowie vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit

von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr

ist verboten.

- (2) Dies gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden. Dies gilt ebenfalls nicht für Geräte und Maschinen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen vom

jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder einem Auftragnehmer an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen eingesetzt werden.

#### § 4 Sonstige Tätigkeiten

Die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren und Trennschleifen ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr verboten.

#### § 5 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

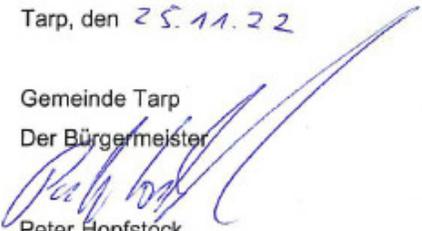
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.11.2022 erteilt.

Tarp, den 25.11.22

Gemeinde Tarp  
Der Bürgermeister  
  
Peter Hopfstock

